

A 14-003808-2008

04.13.0 Bebauungsplan
Fichtestraße – Grüne Gasse
IV. Bez., KG Lend

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
§§ 23 Abs 3, 27 Abs 1, 29 Abs 5 Stmk ROG

Graz, am 01.04.2009

Dok:04_13_0_GR.doc

Inn

Der Gemeindeumweltausschuss
und Ausschuss für Stadt-, Ver-
kehrs- und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR:

.....
Erfordernis der Zweidrittelmehr-
heit gem. § 27 Abs 1 und
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der Anwesenden:
29

Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates.

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11.02.2008 ersucht die GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen mbH als Eigentümerin der Liegenschaft 1524 und der KG Lend um die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Diese Liegenschaft mit einer Größe von ca. 5.500 m² nimmt etwa die Hälfte eines im 3.0 Flächenwidmungsplan festgelegten „Aufschlieβungsgebietes - Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,2 ein. Eine geordnete Siedlungsentwicklung ist nur durch die Betrachtung des gesamten Aufschlieβungsgebietes zu gewährleisten. Das Planungsgebiet weist gesamt eine Größe von ca. 11.500 m² auf.

Gemäß Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das Gebiet die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens lagen keine Vorplanungen vor. Im Zuge einer eines Gutachterverfahrens wurde Architekt Michael Neuwirth, Graz, mit der Erstellung eines Gestaltungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet beauftragt.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Gestaltungskonzeptes durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziele des Bebauungsplanes:

- geordnete Siedlungsentwicklung
- angemessene Einfügung in das Straßenbild der Grüne Gasse u. Fichtestraße
- Verkehrserschließung mit minimaler Lärmbelastung
- Erhöhung der Durchlässigkeit für den Fuß- und Radverkehr
- Sicherstellung von Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen

Zielsetzungen gemäß der Funktionellen Gliederung des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes Pkt.10.2.2 „Innerstädtische Wohngebiete mit hoher Dichte“ für den gegenständlichen Bereich:

- Sicherung der Wohnfunktion
- Verbesserung der Grünausstattung
- Freihaltung und Begrünung der Innenhöfe und Vorgärten
- Vermeidung gebietsfremder Lärmquellen in Innenhöfen
- Weiterer Anschluss an die Fernwärme-Versorgung
- Festlegung der Bebauungsdichte und der Geschossanzahl entsprechend dem Gebietscharakter

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurden zudem folgende Stellungnahmen eingeholt:

- A 23 Umweltamt (Referat Schall)
- A 10/5 Abteilung für Grünraum und Gewässer
- A 10/8 Abteilung für Verkehrsplanung
- A 10/2 Kanalbauamt
- A 10/1 Straßenamt

2. Verfahren

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 17.09.2008 über die beabsichtigte Auflage des 04.13.0 Bebauungsplan Entwurfes informiert.

Die Kundmachung des Bebauungsplan – Auflagebeschlusses erfolgte gemäß § 27 Abs 2 in Verbindung mit dem § 29 Abs 3 bzw. § 33 Abs 1 Stmk. ROG im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 01.10.2008.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.10. bis zum 13.11.2008 öffentlich aufgelegt, die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die Eigentümer der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die öffentliche Raumplanung zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs 2 Stmk. ROG.) Während der Auflagefrist erfolgte zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am 22.10.2008 durchgeführt. In der Diskussion mit den betroffenen BürgerInnen kam dem Thema Höhenentwicklung / Abstandsgestaltung besondere Bedeutung zu; dieses wurde in der weiteren Bearbeitung verstärkt berücksichtigt.

3. Einwendungen

Während der Auflagefrist vom 02.10. bis 13.11.2008 langten 16 Einwendungen im Stadtplanungsamt ein. Im Anschluss werden die wichtigsten Themenkreise und deren Behandlung zusammenfassend wiedergegeben.

Themenkreis Recht / Raumordnung:

1. *Die Bebauungsdichte von 1,2 ist zu hoch.*
2. *Im Südteil erlauben die Baugrenzl原因 eine Bebauungsdichte von 2,0. dies ist zu hoch, der Spielraum für die Bebauung soll weiter eingeschränkt werden.*
3. *Die Festlegungen der Bebauungsweise sind unklar.*
4. *Es sind Straßenfluchtlinien außerhalb des Gültigkeitsbereiches dargestellt; dies wäre zu erläutern.*
5. *Ein Höhenfixpunkt wäre wünschenswert.*

Einwendungsbehandlung:

1. *Die Bebauungsdichte wurde im Flächenwidmungsplan festgelegt, der Bebauungsplan nimmt keine Änderung vor. Im konkreten Fall ist die annähernde Ausschöpfung der zulässigen Dichte fachlich erwünscht.*
2. *Unter Einhaltung der baugesetzlichen Grundstücks- und Gebäudeabstände erscheint ein Wert von 2,0 nicht erreichbar. Die Festlegungen des Bebauungsplanes sind sehr eng an das Gestaltungskonzept (Projekt Arch. Neuwirth mit Bebauungsdichte von 1,2) angelehnt und zeichnen sich durch einen vergleichsweise geringen Spielraum aus.*
3. *Die Festlegungen der Bebauungsweise wurden korrigiert.*
4. *Das Planwerk enthält, wie in der Stadt Graz üblich, sämtliche in dem betreffenden Ausschnitt befindlichen Straßenfluchtlinien, insbesondere auch die außerhalb des Gültigkeitsbereiches liegenden. In dem angesprochenen Fall handelt es sich um einen demnächst zur Errichtung gelangenden Geh- und Radweg.*
5. *Sowohl der Bezug auf einen Höhenfixpunkt als auch der Bezug auf das künftige Gelände sind im Stmk BauG in dieser Form nicht vorgesehen; sie unterscheiden sich in der rechtlichen Bewertung nicht. Im konkreten Fall liegt ein bemerkenswert ebenes Gelände vor, von dem lt. Verordnungstext höchstens um 1,0 m abgewichen werden darf. Unter dieser Voraussetzung ist auch ein Bezug auf das künftige Gelände nachvollziehbar und zweckmäßig.*

Themenkreis Städtebau:

1. *Der Abstand zur Grüne Gasse ist zu gering.*
2. *Das Areal ist für eine Bebauung überhaupt ungeeignet; die Bevölkerungsdichte im Bezirk (bereits derzeit die höchste von allen Bezirken) würde dadurch weiter steigen.*
3. *Auf Höhe des Hauses Grüne Gasse 35 sollte eine Fläche von Bebauung freigehalten werden.*
4. *Die Möglichkeit der offenen Bebauungsweise an der Grenze zur Liegenschaft Grüne Gasse 35 benachteiligt diese ungebührlich.*
5. *Die Grenzabstände sind geringer als im Stmk Baugesetz vorgesehen.*
6. *Die absehbaren Entwicklungen am Areal der Fa. Salis & Braunstein sind zu berücksichtigen.*

Einwendungsbehandlung:

1. Für den Straßenraum der Grüne Gasse wird in Fortführung des Bestandes eine geschlossene Bebauung ohne Vorgartenzone angestrebt. Die zugelassene Geschossanzahl (mind. 3 und max. 4) ist angesichts der künftigen Breite des Straßenraumes durchaus zumutbar.

2. Ein Anstieg der Bevölkerungsdichte ist tatsächlich zu erwarten und wird ausdrücklich begrüßt (siehe unten).

Das Planungsgebiet ist Bauland in privatem Eigentum. Die zweifellos notwendige Versorgung mit öffentlichen Grünflächen kann nicht auf private Grundbesitzer überwältzt werden; vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf eine Bebauung der Flächen.

Ein grundsätzlicher Einwand gegen die Bebauung des Areals hätte im Verfahren zur Flächenwidmungsplanung eingebracht werden müssen; ein Bebauungsplan regelt lediglich die Struktur und Gestaltung einer bereits als Bauland festgelegten Fläche.

3. Die subjektive Betroffenheit jedes Anwohners kann nicht als Richtschnur für die Stadtplanung dienen. Da ein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Bebauungsdichte besteht und diese im konkreten Fall fachlich wünschenswert ist, würde die Freihaltung einer Fläche (etwa auf Höhe des Hauses Grüne Gasse 35) zu einer höheren Bebauung in einem anderen Teil des Areals führen.

Die Höhenfestlegungen wurden aber unter Bedachtnahme auf die jeweils benachbarte Bebauung so gewählt, dass kein Bereich über Gebühr beeinträchtigt oder bevorzugt wird.

4. Dem Einwand wird Rechnung getragen; an der Grenze zu dieser Liegenschaft ist nunmehr ausschließlich die geschlossene Bauweise zulässig.

5. Offensichtlich liegt ein Mißverständnis vor. Die baugesetzlichen Mindestabstände sind gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 sehr wohl einzuhalten. Die Baugrenzlinien wurden in diesem Bebauungsplan auch als Außengrenze für untergeordnete Bauteile (Balkone, Laubengänge, Vordächer etc.) definiert, um ein ungebührliches Ausnutzen der gesetzlichen Möglichkeiten zu Lasten der Nachbarliegenschaften zu unterbinden. Der Erläuterungsbericht geht unter Punkt 4 auf die Abstandsfestlegungen erschöpfend ein.

6. Eine künftige Neubebauung der „Salis & Braunstein“ – Flächen wurde bei der Bebauungsplanung auf zweierlei Art berücksichtigt: Einerseits schreibt der Bebauungsplan erhöhte Abstände zum Salis & Braunstein – Areal vor, um auch im Fall einer höheren Bebauung ein verträgliches Nebeneinander zu gewährleisten. Andererseits wird im Planwerk entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein öffentlicher Geh- und Radweg festgelegt, der auch als Feuerwehrezufahrt für beide Seiten nutzbar ist.

Themenkreis Gebäudehöhen:

1. Die Gebäudehöhe an der Grüne Gasse ist zu groß.

2. Auf Höhe der Häuser Grüne Gasse 47 und 49 sollte die Gebäudehöhe reduziert werden.

Einwendungsbehandlung:

1. Die an der Grüne Gasse zugelassene Geschossanzahl (mind. 3 und max. 4) ist angesichts der künftigen Breite des Straßenraumes durchaus zumutbar. Allerdings wird auf Ihre Anregung hin die bestehende kleinteilige und niedrige Bebauung (Objekte Grüne Gasse 24 und 26) auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch zwei Bereiche reduzierter Höhe berücksichtigt; der Bebauungsplanentwurf wurde diesbezüglich abgeändert.

2. Die subjektive Betroffenheit jedes Anwohners kann nicht als Richtschnur für die Stadtplanung dienen. Da ein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Bebauungsdichte besteht und diese im konkreten Fall fachlich wünschenswert ist, würde eine niedrigere Bebauung in einem Bereich (etwa auf Höhe der Häuser Grüne Gasse 47 und 49) zu einer höheren Bebauung in einem anderen Teil des Areals führen.

Die Höhenfestlegungen wurden aber unter Bedachtnahme auf die jeweils benachbarte Bebauung so gewählt, dass kein Bereich über Gebühr beeinträchtigt oder bevorzugt wird.

Themenkreis Verkehr:

1. Die Stellplatzquote in Tiefgaragen ist zu hoch und soll von 1,3 auf 1,0 reduziert werden.
2. Die Lage der Tiefgarageneinfahrt Grüne Gasse soll nach Süden verschoben werden.
3. Die Durchlässigkeit des Gebiets für Fußgänger und Radfahrer erhöht sich nicht.
4. Der Parkplatzdruck im Gebiet würde durch eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplanes ansteigen.
5. Ein Verkehrskonzept für den Bezirk soll erstellt werden.

Einwendungsbehandlung:

1. Der Stellplatzschlüssel wurde u.a. unter Beachtung der ÖV-Versorgung und der Lage des Bauplatzes festgesetzt. Aufgrund langjähriger Erfahrungen ist für das ggst. Areal ein Bedarf von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit zu erwarten (vgl. Studie „Parken der Wohnbevölkerung“, Fallast und Klocker, 2002). Eine Reduktion würde zu einer Erhöhung des Parkdruckes im Gebiet führen.

2. Es wäre verfehlt und kurzsichtig, die Lage der Grundstücks- und Tiefgarageneinfahrt so festzulegen, dass nach dem derzeitigen Stand der Bebauung möglichst wenige Anwohner betroffen sind. Vielmehr ist die beste Situierung unter der Annahme einer vollständigen Bebauung des Straßenzuges zu suchen; diese wird in aller Regel nicht – wie von Ihnen vorgeschlagen – unmittelbar an den seitlichen Grundstücksgrenzen liegen. Überdies ist der gegenständliche Bereich für die Anlage eines Geh- und Radweges erforderlich.

3. Das Planungsgebiet ist derzeit für die Öffentlichkeit unzugänglich und undurchlässig. Der Bebauungsplan legt die Abtretung von insgesamt ca. 1.300 m² Grund zur Anlage von öffentlichen Geh- und Radwegen fest, darüber hinaus räumt der Eigentümer der nördlichen Liegenschaft der Öffentlichkeit das Recht des Durchgangs und der Durchfahrt mit Fahrrädern ein.

Durch diese Maßnahmen entsteht eine öffentliche Verbindung von der Fichtestraße zur Grüne Gasse sowie zusätzlich eine Anbindung mehrerer an der Bienengasse gelegener Liegenschaften an diesen Verbindungsweg. Die Durchlässigkeit des Gebiets für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht sich dadurch erheblich.

4. Dem Entfall von 6 PKW-Stellplätzen im Bereich Wiener Straße / Fichtestraße steht ein Zugewinn einer jedenfalls höheren Anzahl an PKW-Stellplätzen entlang der Grüne Gasse gegenüber, so dass die Anzahl der Stellplätze auf öffentlichem Gut höher sein wird als im Bestand.

Sowohl für die Bewohner (Tiefgarage) als auch Besucher (offene Stellplätze) der künftigen Bebauung schreibt der Bebauungsplan eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auf eigenem Grund vor.

5. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan wurden keine übergeordneten strukturellen Verkehrsprobleme erkennbar. Insbesondere gibt es im Gebietsbereich

eine sehr gute ÖV-Versorgung und große Leistungsfähigkeitsreserven für den MIV (vgl. verkehrstechnisches Gutachten).

Themenkreis Immissionen:

- 1. Lärm: die Planungsrichtwerte für „Allgemeines Wohngebiet“ werden überschritten.*
- 2. Von den künftigen Bewohnern wird eine Lärmbelästigung ausgehen.*
- 3. Die Luftschadstoffemissionen der Tiefgaragen sind zu untersuchen.*

Einwendungsbehandlung:

- 1. Die Behauptung, wonach das vorliegende schalltechnische Gutachten eine Überschreitung der Planungsrichtwerte nachweisen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist der Fall.*
- 2. Die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung entspricht insbesondere hinsichtlich ihre Höhen- und Abstandsgestaltung dem Gebietscharakter und den baugesetzlichen Bestimmungen (siehe unten); es sind aus der Bebauung keine überdurchschnittlichen Lärmbeeinträchtigungen oder andere nachbarschaftlichen Konflikte zu erwarten.
Ergänzend ist festzuhalten, dass sich menschliches (Wohn-)Verhalten einer raumordnungs- und baurechtlichen Regelung, insbesondere durch einen Bebauungsplan, grundsätzlich entzieht.*
- 3. Der Bebauungsplan ist – wenngleich er die Nutzung der künftigen Bebauung nicht zu regeln vermag – für eine Wohnbebauung ausgelegt (vgl. Gestaltungskonzept); Schadstoffe sind primär vom KFZ-Verkehrsaufkommen zu erwarten, wobei keine ungewöhnliche Problematik absehbar ist. Gegebenenfalls ist die Frage einer allfälligen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe im Bauverfahren zu klären.*

Sonstiges:

- 1. Angesichts des zulässigen Versiegelungsgrades von 55% wird es keine funktionierende Versickerung der Meteorwässer auf eigenem Grund geben; allenfalls wäre dies in einem Projekt nachzuweisen oder eine Alternative aufzuzeigen..*
- 2. Die Bevölkerungsdichte im Bezirk ist zu hoch und sollte nicht weiter erhöht werden.*
- 3. Entlang der Grenze zu den Liegenschaften Grüne Gasse 37 bis 47 soll die Pflanzung einer Baumreihe vorgeschrieben werden.*

Einwendungsbehandlung:

- 1. Nach den Erfahrungen im dicht verbauten Stadtgebiet bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Auch im vorliegenden Fall wurde vom Konsenswerber bereits ein entsprechendes Projekt für die Versickerung über Sickerschächte vorgelegt.*
- 2. Ein Anstieg der Bevölkerungsdichte ist aus raumordnungsfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen, weil dadurch die im Gebiet bestehende hochwertige Infrastruktur gut ausgelastet wird und weitere Verbesserungen möglich werden (Straßenbahnlinie, Schulausbau, private Einrichtungen wie Geschäfte etc.). Es ist in Fachkreisen unumstritten, dass gerade eine vom Zentrum zur Peripherie abnehmende Bevölkerungsdichte eine gut geplante und funktionierende Stadt auszeichnet.*

3. Die Pflanzung von Bäumen wird in diesem Bereich nicht vorgeschrieben, weil diese mit hoher Wahrscheinlichkeit über Nachbargrundstücke reichen würden. Einem allenfalls vorhandenen Wunsch nach Sichtschutz durch Bäume könnte auf eigenem Grund nachgekommen werden.

4. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

Bezüglich der Einwendungserledigung hat sich der 04.13.0 Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

Verordnung:

§ 3

Auflageentwurf:

(2) Zum Grundstück 1555 sind innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien die offene und die offene Bebauungsweise an der Grundstücksgrenze zulässig.

(3) Zum Grundstück 1557/1 ist ausschließlich die gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

Geändert auf:

(2) Zum Grundstück 1555 ist ausschließlich die geschlossene Bebauungsweise zulässig.

(3) Zum Grundstück 1557/1 ist ausschließlich die geschlossene Bebauungsweise zulässig.

Planwerk:

1.) zulässige Geschossanzahl entlang der südwestlichen Grenze des Planungsgebietes: Entfall des 15,0 m langen dreigeschossigen Bereiches, stattdessen viergeschossige Bebauung zulässig

Diese Maßnahme erhöht den Gestaltungsspielraum für eine künftige Bebauung.

2.) zulässige Geschossanzahl entlang der Grüne Gasse: bereichsweise Höhenbeschränkung auf 3 Geschosse (statt ursprünglich max. 4 Geschosse)

Diese Maßnahme trägt dem Charakter der gegenüberliegenden Bebauung Rechnung.

Die von diesen Änderungen Betroffenen wurden angehört, wobei keine Einwendungen erhoben wurden.

5. Aufhebung als Aufschließungsgebiet

Gründe für die Ausweisung als Aufschließungsgebiet (Zitat gemäß Anhang 1 zu § 3 Abs. 2 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002):

- Innere Erschließung (Verkehr und Infrastruktur)
- Geordnete Siedlungsentwicklung, Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Beide Aufschließungserfordernisse sind mit der Verordnung des ggst. Bebauungsplanes noch nicht zur Gänze erfüllt. Vielmehr wird die Aufhebung des Aufschließungsgebietes an die vertragliche Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur (Geh- und Radweg) sowie der kostenlosen Abtretung dieser Verkehrsflächen in das öffentliche Gut gebunden.

Diesbezüglich hat die GWS als Eigentümerin des **Grundstückes 1524** am 05.02.2009 der Abteilung für Liegenschaftsverkehr einen entsprechenden Vertrag vorgelegt, so dass das betreffende Grundstück in **vollwertiges Bauland** umgewandelt werden kann.

Für den südlichen Teil des Planungsgebietes hingegen bleibt auch nach dem Beschluss des Bebauungsplans die Widmung als Aufschließungsgebiet solange aufrecht, bis auch für diese Teilfläche ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen ist.

6. Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht. Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Stmk ROG und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz .

Bei einer Vollausnutzung des Bebauungsplanes ist mit einer BGF von ca. 13.500 m² und aufgrund der zu entrichtenden Ertragsanteile bzw. der Kommunalsteuer mit einer maximalen Einnahme von jährlich 375.000 € zu rechnen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 27 Abs 1 in Verbindung mit § 29 Abs 3 - 11 Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

1. die Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes Nr. 08.02
2. den 04.13.0 Bebauungsplan Fichtestraße – Grüne Gasse, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
3. die Einwendungserledigungen beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Für die Stadtsenatsreferentin:
Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsçh)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung
am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------